

## **Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften für die Sekundarstufe**

### **RdErl. des MK vom 12.02.2015- 24.3-51967**

Bezug:

RdErl. des MK vom 13.05.2008 (SVBl. LSA S. 196), geändert durch RdErl. des MK vom 05.08.2009 ( SVBl. LSA S. 194)

#### **1. Allgemeines**

Die Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten ist als Bestandteil des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule Aufgabe einer jeden Lehrerin und eines jeden Lehrers (§ 30, Abs. 2a, des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Diese Beratung bezieht sich auf alle Fragen und Probleme von Schülerinnen und Schülern, die sich aus dem Schulbesuch ergeben. Sie bleibt als Aufgabe für jede einzelne Lehrkraft auch dann weiter bestehen, wenn spezielle Funktionen von besonderen Beratungseinrichtungen wahrgenommen werden.

Zur Verstärkung und Ergänzung der Beratung in der Schule besonders bezüglich des Schwerpunktes „Förderung des individuellen Schulerfolgs und Stärkung der Kompetenzentwicklung und Verbesserung der Anschlussperspektiven von Schülerinnen und Schülern werden im Rahmen des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ 25 Lehrkräfte mit der Funktion der Beratungslehrkraft beauftragt.

Die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Beratungslehrkräfte

- unterstützen die individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Schule,
- haben ihren Dienstort an einer Schule im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich,
- sind an das Landesschulamt (Referat 23 - Schulpsychologische Beratung) abgeordnet und
- sind schwerpunktmäßig in der Sekundarstufe I tätig.

#### **2. Ziel, Arbeitsbereiche und Aufgaben der Beratungslehrkräfte**

##### **2.1 Ziel**

Die Beratungstätigkeit erfolgt unterstützend im Rahmen der von den Schulen entwickelten Schulprogramme oder Schulprofile. Dabei wird Beratung als freiwillige, in der Regel kurzfristige, oft nur situative, soziale Interaktion zwischen den Ratsuchenden und der Beratungslehrkraft verstanden. Sie dient der Verbesserung der individuellen Förderung und der gezielten Vermeidung des Schulversagens, indem im Beratungsprozess eine Entscheidungshilfe zur Bewältigung eines vom Ratsuchenden dargestellten Problems durch die Vermittlung von Informationen oder Weitervermittlung oder das Einüben von Fertigkeiten gemeinsam erarbeitet

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

wird.

## **2.2 Arbeitsbereiche**

Die Arbeitsbereiche der Beratungslehrkräfte umfassen:

- a) die Beratung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten in der Sekundarstufe,
- b) die Zusammenarbeit mit Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern sowie deren kollegiale Beratung und
- c) die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Unterstützungssystemen.

## **2.3 Aufgaben**

Die Beratungslehrkraft übernimmt an den Schulen folgende Aufgaben:

### **2.3.1 Beratung zur Lern- und Leistungsentwicklung**

- a) Information und Beratung über Bildungsangebote,
- b) individuelle Schullaufbahnberatung und
- c) Beratung zur Ableitung pädagogischer Maßnahmen aus dem individuellen Kompetenzportfolio.

### **2.3.2 Lösungsorientierte Beratung**

- a) bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten, soweit die Möglichkeiten der Intervention und Prävention hierzu im pädagogischen Bereich liegen (z. B. Erprobung und Umsetzung geeigneter Handlungsstrategien im Umgang mit Anforderungssituationen, Gruppenintervention und Prävention),
- b) Mitwirkung bei der Entwicklung individueller Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, Durchführung von Trainings von Schülerinnen und Schülern, z.B.
  - aa) zur Förderung von Konzentration,
  - bb) zur Förderung sozialer Kompetenzen (z.B. zur angemessenen Konfliktbewältigung, Förderung der Selbstsicherheit, Prävention und Intervention bei Aggression) und
  - cc) Lerntraining zum Erwerb und der Anwendung geeigneter Lernmethoden.

### **2.3.3 Zusammenarbeit und Kooperation sowie Netzwerkarbeit**

Eine Zusammenarbeit und Kooperation sowie Netzwerkarbeit erfolgen beispielsweise mit

- a) Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften,
- b) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- c) Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern,
- d) schulfachlichen Referentinnen und Referenten,
- e) Beratungsdiensten (z. B. Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- Sachsen-Anhalt, Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen),
- f) medizinisch-therapeutischen Einrichtungen,
  - g) Ämtern und sozialen Diensten (z. B. öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Gesundheitsamt) und
  - h) regionalen Netzwerkstellen zur Sicherung des Schulerfolges.

Die Beratungslehrkräfte arbeiten insbesondere eng mit den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zusammen. In fachlichen Angelegenheiten ist die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe der Beratungslehrkraft gegenüber weisungsberechtigt.

### **3. Auswahl/Eingangsvoraussetzungen für Bewerberinnen/ Bewerber**

Für den Einsatz/ die Auswahl der Beratungslehrkraft gelten folgende Eingangsvoraussetzungen:

- a) mindestens 5 Jahre Bewährung im Schuldienst, möglichst mit Erfahrungen als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer bzw. Tätigkeit als Beratungslehrkraft im Sinne des Bezugsrunderlasses,
- b) Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, die vergleichbaren Aufgabenbereichen zuzuordnen sind,
- c) Nachweise über Zusatzausbildungen und
- d) persönliche Eignung (z. B. anerkannte pädagogische Kompetenz, gute Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten, zeitliche und räumliche Flexibilität).

Für den Auswahlprozess und die Umsetzung der Personalentscheidung sind die Personalreferate des Landesschulamtes verantwortlich. Diese beteiligen das Fachreferat Schulpsychologische Beratung und die zuständige Personalvertretung bei der Vorbereitung der Auswahlentscheidung.

### **4. Einsatz als Beratungslehrkraft**

- 4.1 Die Entscheidung über den Einsatz als Beratungslehrkraft und dessen zeitlichen Rahmen trifft das Landesschulamte. Die Lehrkräfte werden für die Aufgaben der Beratung für mindestens fünf Jahre mit Option der Verlängerung bis 2023 an das Landesschulamte in der Regel voll abgeordnet.
- 4.2 Die beauftragten Lehrkräfte sind verpflichtet, an der in Nummer 5 aufgeführten Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Beauftragung ist zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht abgeschlossen wird.
- 4.3 Grundsätzlich ist eine Beratungslehrkraft für mehrere Schulen und Schulformen vorgesehen. Der Einsatz erfolgt schwerpunktmäßig und nach Bedarf an Sekundarschulen. Die damit verbundenen dienstlich notwendigen Wege und Fahrten (Dienstreisen) gelten im Rahmen der Beauftragung als genehmigt. Die Abrechnung der Reisekostenerfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen beim Landesschulamte. Die telefonische Erreichbarkeit der Beratungslehrkräfte ist zu ermöglichen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

#### 4.4 Beratungslehrkräfte dokumentieren ihre Tätigkeit.

### 5. Weiterbildung/Fortbildung

Die Weiterbildung der Lehrkräfte erfolgt durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) in einem berufsbegleitenden Lehrgang, der mit einem Zertifizierungsgespräch zur Beratungslehrkraft beendet wird und den Einsatz als Beratungslehrkraft im Sinne dieses RdErl. erlaubt.

Der Lehrgang umfasst u.a. folgende Inhalte:

- a) Beratungsverständnis, -konzepte und -formen, lösungsorientierte Beratung,
- b) Gesprächsführung und Kommunikation,
- c) kollegiale Beratung,
- d) Durchführung und Anleitung zur Lernstandsdiagnostik und Trainings,
- e) Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler,
- f) Entstehung, Verfestigung und Bearbeitung von Verhaltensauffälligkeiten,
- g) schulische Präventionsmöglichkeiten in Bezug auf Verhaltensauffälligkeiten Einzelner und in Gruppen,
- h) Konflikte und schulische Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung (z.B. Konflikte zwischen einzelnen Schülerinnen und Schülern, Lehrer-Schüler-Konflikte, Konflikte zwischen Schule und Erziehungsberechtigten),
- i) Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Einrichtungen, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, den Netzwerkteilen für Schulerfolg und
- j) Verwaltungs- und Schulrecht.

Weitergebildete Beratungslehrkräfte bilden sich selbstständig und regelmäßig fort. Das LISA unterstützt sie durch eine kontinuierliche Qualifizierung.

### 6. In-Kraft- Treten, Außerkräfttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.